



B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

gegen

Cecile Stephanie Lecomte,
geboren am 08.12.1981 in Epinal,
wohnhaft Uelzener Str. 112 f. 21335 Lüneburg,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch.

wegen Ordnungswidrigkeit

wird der Antrag der Betroffenen vom 16.02.2009 auf gerichtliche Entscheidung über den Bescheid der Verwaltungsbehörde vom 10.02.2009 auf Kosten der Antragstellerin

zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 62 OWiG zulässig aber unbegründet. Die Verwaltungsbehörde hat den Antrag der Betroffenen auf Akteneinsicht ohne Ermessensfehler zurückgewiesen.

Lässt sich der Betroffene nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, bestimmt sich sein Recht auf Akteneinsicht nach § 49 OWiG, der insoweit eine Spezialregelung gegenüber dem für das Strafverfahren geltenden § 147 Abs. 7 StPO enthält. Der Verweis in § 46 Abs. 1 OWiG auf die Regelungen der StPO betrifft hinsichtlich des Rechts auf Akteneinsicht daher nur die § 147 Abs. 1 bis 6 StPO.

Nach § 49 Abs. 1 OWiG kann die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen Akteneinsicht unter Aufsicht gewähren (dies aber nur dann, wenn keine überwiegend schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen). Eine Verpflichtung zur Gewährung von Akteneinsicht besteht demnach nicht (Göhler, OWiG-Kommentar, § 49 Rn. 1b). Die gerichtliche Überprüfung im Rahmen des § 62 OWiG ist auf das Vorliegen von Ermessensfehlern beschränkt. Solche sind vorliegend nicht erkennbar.

Die Verwaltungsbehörde hat sich in dem angefochtenen Bescheid mit den im vorliegenden Fall für und gegen die Gewährung von Akteneinsicht sprechenden Gründen auseinandergesetzt und diese gegeneinander abgewogen. Zwar vermag das Gericht allein aufgrund der Wortwahl des Einspruchs nicht zu erkennen, dass die Gewährung der beantragten Akteneinsicht den Dienstbetrieb der Bußgeldstelle in einem Maße beeinträchtigen könnte, der der Gewährung von Akteneinsicht entgegensteht. Soweit ersichtlich erfolgten Störungen des Verwaltungsbetriebes durch die Betroffene bislang nur im Rahmen von Protestaktionen und nicht auch bei Akteneinsichtnahmen.

edoch hat die Betroffene (nunmehr) angegeben, dass sie für die begehrte Akteneinsicht mehrere Tage benötigen könnte, so dass der Antrag zu Recht aus diesem Grund wegen des zu erwartenden unverhältnismäßig hohen Aufwandes und der dadurch bewirkten Störung des Verwaltungsbetriebes zurückgewiesen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO.

Maier
Richter

Ausgefertigt:

Lüneburg, 21. April 2009



Zimmermann, Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

